

Rückkommen auf Artikel 18 Kinder- und Jugendheimgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte

In den KJG-Synopsen, mit welchen die KBIK arbeitete, fiel zwischen der Version vom 16. Mai 2017 (vor der Überprüfung durch den Gesetzgebungsdienst) und der Version vom 13. Juni (nach der Überprüfung durch den Gesetzgebungsdienst) stillschweigend und begründungslos der folgende Antrag aus dem Text. Der Antrag ist zentral und wurde nie zurückgezogen (was sich gut auch in den KBIK-Protokollen überprüfen lässt).

Minderheit Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher, Peter Preisig

Artikel 18

¹ Der Anteil der Gemeinden und der Unterhaltspflichtigen wird den Gemeinden weiterverrechnet.

Abs. 2 streichen.

Der Antrag ersetzt die Weiterverrechnung des Gemeindeanteils der Heimkosten nach Einwohnerzahl an die Gemeinden, wie sie in der Mehrheitsvorlage in Artikel 18 vorgesehen ist.

Zum Schluss der Kantonsratssitzung vom 2. Oktober 2018 wurde bei steigendem Lärmpegel im Ratsaal der Artikel 18 des Kinder- und Jugendheimgesetzes relativ rasch und bereits in Aufbruchstimmung «ohne Wortmeldung» behandelt, da eben der Minderheitsantrag nicht schriftlich vorlag.

Damit diese zentrale Frage des Kinder- und Jugendheimgesetzes diskutiert werden kann, beantrage ich Rückkommen auf Artikel 18 KJG.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüssen

M. Hauser